



Vilich-Müldorf

Junggesellenverein & Männerreih



Satzung

des Junggesellenvereins & Männerreih "Gemütlichkeit" Vilich-Müldorf;
gegründet 1905, neugegründet 01. Juli 2016
Stand: 01. Juli 2016

§ 1 : Name und Sitz des Vereins:

Der Verein trägt den Namen „Junggesellenverein & Männerreih “Gemütlichkeit“ Vilich-Müldorf“.

Er soll in den Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

Der Junggesellenverein hat seinen Sitz in Bonn-Beuel Vilich-Müldorf.

§ 2: Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

§ 3: Sinn des Vereins:

Der Sinn des Vereins besteht darin, das alte Brauchtum im Sinne eines Junggesellenvereins aufrecht zu erhalten.

Um das Brauchtum aufrechterhalten zu können, wird der Verein unter anderem Veranstaltungen und Umzüge durchführen bzw. an ihnen teilnehmen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 4: Mitglieder:

Mitglied kann jede männliche Person werden, der Junggeselle ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Es darf keine Mitgliedschaft in einem anderen Junggesellenverein beim Eintritt bestehen.

Die Mitgliedschaft beginnt durch Einwilligung des Vorstandes.

Bei Eintritt in den Verein beginnt eine Probezeit von 1 Jahr. Während dieser Zeit hat das Mitglied die Chance dem Verein zu zeigen, dass es für den Verein eine Bereicherung ist.

Verhält sich das Vereinsmitglied während dieser Zeit nicht Vereinsgemäß, so kann es durch den Vorstand sofort aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

Für eine Beendigung der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Erklärung notwendig. Diese ist dem Vorstand zu übergeben. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung verstößt, den Pflichten nicht nachkommt, sich unkameradschaftlich verhält, die Beiträge nicht zahlen kann oder gegen die Interessen des Vereins verstößt.

§ 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder des Vereins haben die Pflicht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Sollte es einem Mitglied nicht möglich sein an einer Veranstaltung teilzunehmen, so hat er die Pflicht dies dem Vorstand zu melden.

§ 6: Beiträge:

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird auf der Mitgliederversammlung bestimmt.

Dieser Beitrag ist monatlich im Voraus auf das Vereinskonto zu überweisen.

Außerordentliche Abgaben (z.B. Karneval, Maifestpauschale o.ä.) bedürfen eines besonderen Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 7: Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung:

Die Jahreshauptversammlung findet in der ersten Woche nach dem 01. Juli eines jeden Jahres statt.

Aufgaben der Jahreshauptversammlung:

- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts durch die Mitglieder
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer

Bei Bedarf kann eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

Dies geschieht, wenn der Vorstand dies beschließt oder es im Interesse des Vereins erforderlich ist.

Sowohl zur Jahreshauptversammlung, wie auch zu einer Mitgliederversammlung muss der Vorstand die Mitglieder des Vereins bis spätestens 7 Tage vorher einladen. Die Einladung kann sowohl per Post, wie auch per Email versendet werden.

In der Einladung muss eine festgelegte Tagesordnung mitgeteilt werden.

Die Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Stimmberechtigt ist jede Person, die keine offenen Beiträge/Rückstände hat und anwesend ist.

Beschlüsse und Anträge werden mit einfacher Mehrheit erfasst.

Bei Satzungsänderungen muss eine Mehrheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder vorliegen.

Satzungsänderungen sind jederzeit möglich. Sie müssen schriftlich beim Vorstand bis mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

Es muss Protokoll über die Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung geführt werden. Dies geschieht durch den Schriftführer. Ist dieser verhindert, muss eine Person des Vorstandes diese Aufgabe übernehmen.

Das Protokoll sollte folgende Informationen beinhalten: Ort, Datum, Anzahl der Anwesenden Personen, Tagesordnung, Abstimmungsergebnisse, bei Satzungsänderungen der genaue Wortlaut.

§ 8: Vorstand:

Der Vorstand setzt sich aus 5 Mitgliedern des Vereins zusammen, die folgende Posten haben:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Beisitzer

Jeweils 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Ausgaben bis zu einem Wert von 1.000€ können vom Vorstand beschlossen werden. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Aufgaben können jedoch bei Bedarf an andere Vereinsmitglieder weitergegeben werden.

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während des Geschäftsjahres aus dem Vorstand oder dem Verein aus, so wird dessen Posten bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch durch den Vorstand besetzt. Auf der Mitgliederversammlung wird ein Nachfolger für die restliche Amtsdauer gewählt.

§ 9: Kassenprüfer und Kassenprüfung:

Bei der Jahreshauptversammlung werden durch die Mitglieder des Vereins, 2 Mitglieder als Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören. Diese haben die Aufgabe, 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung die durch den Kassenwart vorgelegten Bücher stichprobenartig zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in einer Niederschrift festzuhalten, auf der Jahreshauptversammlung zu berichten und anschließend zu den Akten zu legen.

Bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse, beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes.

§ 10: Haftung der Mitglieder:

Für die von einem Mitglied verursachten Schäden haftet der Verein.

Bei unerlaubter Handlung oder Eigenverschulden haftet das Mitglied selbst.

§ 11: Männerreih:

Die Männerreih ist Teil des Junggesellenvereins.

§ 12: Auflösung des Vereins:

Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In der Einladung muss der Punkt „Auflösung des Vereins“ vorher bekannt gegeben werden.

Das Vereinsvermögen geht bei Auflösung an den Bürgerverein über und muss für die Erhaltung der Mühlenbachhalle eingesetzt werden.

§ 13: Inkrafttreten der Satzung:

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Annahme auf einer Mitgliederversammlung mit Mehrheit in Kraft. Die bis dahin geltende Satzung gilt dann nicht mehr.

Vilich-Müldorf, den 01.07.2016

Michael Faber
(1. Vorsitzender)

Joshua Peix
(2. Vorsitzender)

Philipp Kuppert
(Schatzmeister)

Kevin Jülich
(Schriftführer)

Claus Schwarz
(Beisitzer)

Zu den Gründungsmitgliedern des Junggesellenvereins und der Männerreih
„Gemütlichkeit“ Vilich-Müldorf gehören:

Christian Faber

Claus Schwarz

Felix Klein

Herbert Heimes

Joshua Peix

Kevin Jülich

Lars Thomas

Markus Thiel

Oliver Köpke

Peter Herres

Peter Olzem

Philipp Kuppert

Rene Heimann

Roman Langos

Thomas Barowski

Thomas Biedermann

Michael Faber